

Herbstkonferenz
7. November 2025 in Leipzig



Beschluss

TOP II.30

Zuständigkeit der Jugendgerichte in Strafsachen besonderen Umfangs oder besonderer Bedeutung

Berichterstattung: Hessen, Sachsen-Anhalt

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit den Regelungen des Jugendgerichtsgesetzes zur Zuständigkeit der Jugendgerichte in Fällen besonderen Umfangs oder besonderer Bedeutung befasst.
2. Sie stellen fest, dass die gesetzgeberischen Motive für die Regelung der sachlichen Zuständigkeit der Jugendgerichte in Fällen besonderen Umfangs überholt sind. Zur Beschleunigung entsprechender Strafverfahren, aus erzieherischen Gründen und zur stärkeren Ausrichtung des Verfahrens am Erziehungsziel erachten Sie es für sinnvoll, eine gesetzliche Möglichkeit zur Erhebung der Anklage bei der Jugendkammer in Fällen besonderen Umfangs oder besonderer Bedeutung zu schaffen.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten daher die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, die Regelungen des Jugendgerichtsgesetzes zur sachlichen Zuständigkeit der Jugendgerichte in Fällen besonderen Umfangs und ggf. besonderer Bedeutung einer Überprüfung zu unterziehen.